


Als bey neulichst leyder! gehabten Feuers-Brunst viele Diebereyen dem Berichte nach sollen geschehen seyn/ indem einige Leute in der Benachbahrten Häusern sich eingefunden/ entweder etwas an Gelde auch andere Sachen heimlich weggenommen ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1741?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862173531>

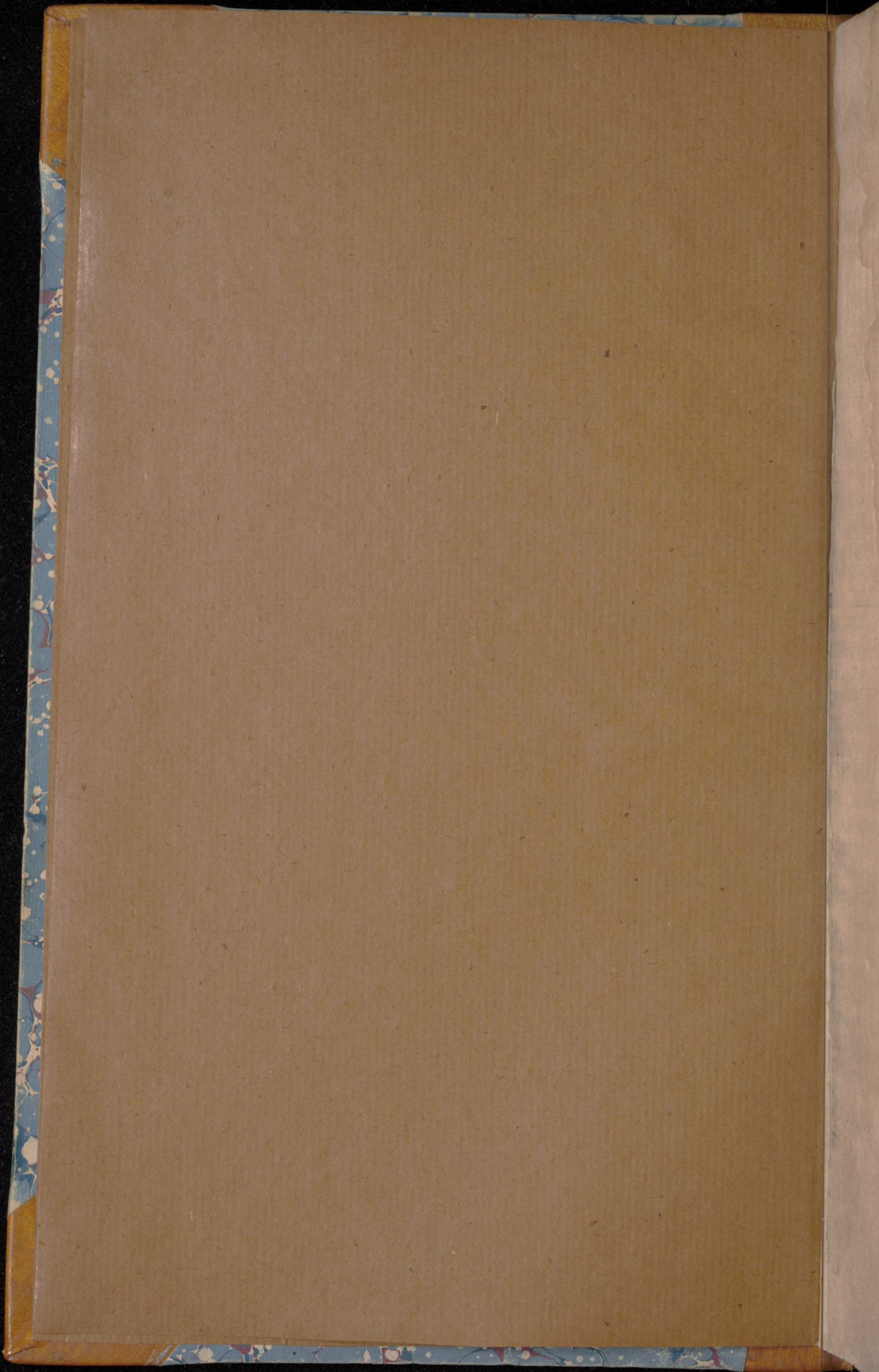
Druck Freier  Zugang





MK-4065 ⁶(1-184)





Was bey neulichst leyder! gehaltenen Feu-
 ers-Brunst viele Diebereyen dem Be-
 richte nach sollen geschehen seyn, indem
 einige Leute in der Benachbahrten
 Häusern sich eingefunden, entweder
 etwas an Gelde auch andere Sachen
 heimlich weggenommen, oder zu Rettung der meub-
 len auch Waaren sich offeriret, die in der Angst
 sich befindene Nachbahren auch solchen Leuten ihre
 Sachen anvertrauet, ihnen aber nicht erinnerlich
 ist, wohin ihr Eigenthum gebracht ist, anjeko a-
 ber die böse und gewissen-lose Menschen, welche
 zur Rettung sich angebothen, die weggetragene
 und salvirte Sachen nicht wieder abgeben, und de-
 nen Eigenthümern zustellen, und solchen leichtfer-
 tigen Beginnen nicht kan nachgesehen werden; So
 wird hiemit einjeder ernstlich erinnert und ermah-
 net, wer von denen Waaren, Meublen, Kleidern
 zc. etwas in guter Meinung es denen Eigenthü-
 mern zu conserviren, oder auch in der intention es
 Diebscher Weise unter zuschlagen, zu sich genom-
 men, solches innerhalb denen nechsten 8. Tagen an
 Ort und Stelle, wo ers weggenommen oder ge-
 funden, wieder einzulieferrn. Welcher nun in der
 bösen

152

bösen Absicht die entwandte Sachen zu unterschlagen, zu sich genommen, und in denen gesekten 8. Tage an seinen rechten Herren wieder einliefert wird, derselbe wird hiedurch von aller desfalls verdienten Beahndung frey gesprochen. Solte bey Ihm aber die leichtfertige Bosheit so groß seyn, daß Er sich nicht bequemet, in gesekter Zeit die entwandte Sachen zu restituiren, und solche durch gerichtliche Inquisition und Nachfrage erkündiget werden würden; So sollen keine Entschuldigungen, unter was für einem prætext solche auch möchten angebracht seyn, angenommen werden, sondern ein solcher soll ohne Ansehen der Person nach Befinden mit dem Stricke, Pranger und Staupenschlag, wenigstens mit öffentlicher und ewiger Langes Verweisung belegt werden. Solte auch jemand Nachricht haben, wohin solche Diebisch entwandte Sachen gekommen, und anzutreffen sind, hat Er solches bey dem Gericht anzuzeigen, und eine billigmäßige recompensirung zu gewärtigen, dabey sein Rahme, wann ers verlanget, soll verschwiegen bleiben. Die Fehler aber, oder welche sonst von denen entwandten Sachen Wissenschaft haben, und solche in denen nächsten 8. Tagen nicht anzeigen und deßhalb über kurz oder lang überführet würde,

würden/ sollen ohne Verschonen und Ansehen als
Diebe gestraffet werden.

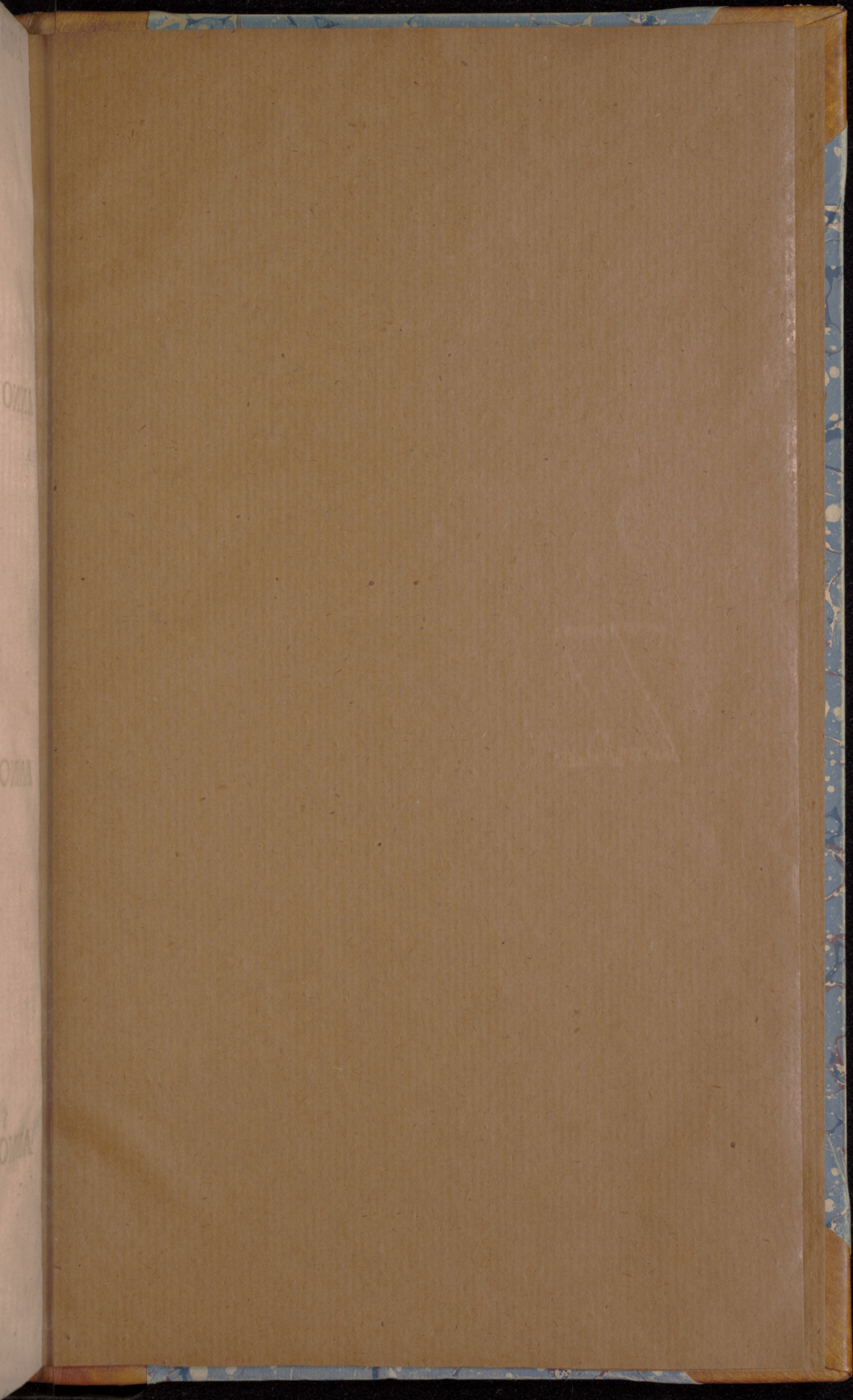
Damit nun sich einieder für Schande und
Schimpff hütten möge/ soll diese Berordnung ge-
drücktet/ und an gewöhnlichen Dertern kund ge-
macht werden ita conclusum in Senatu. Wismar den
26. Junii 1741.

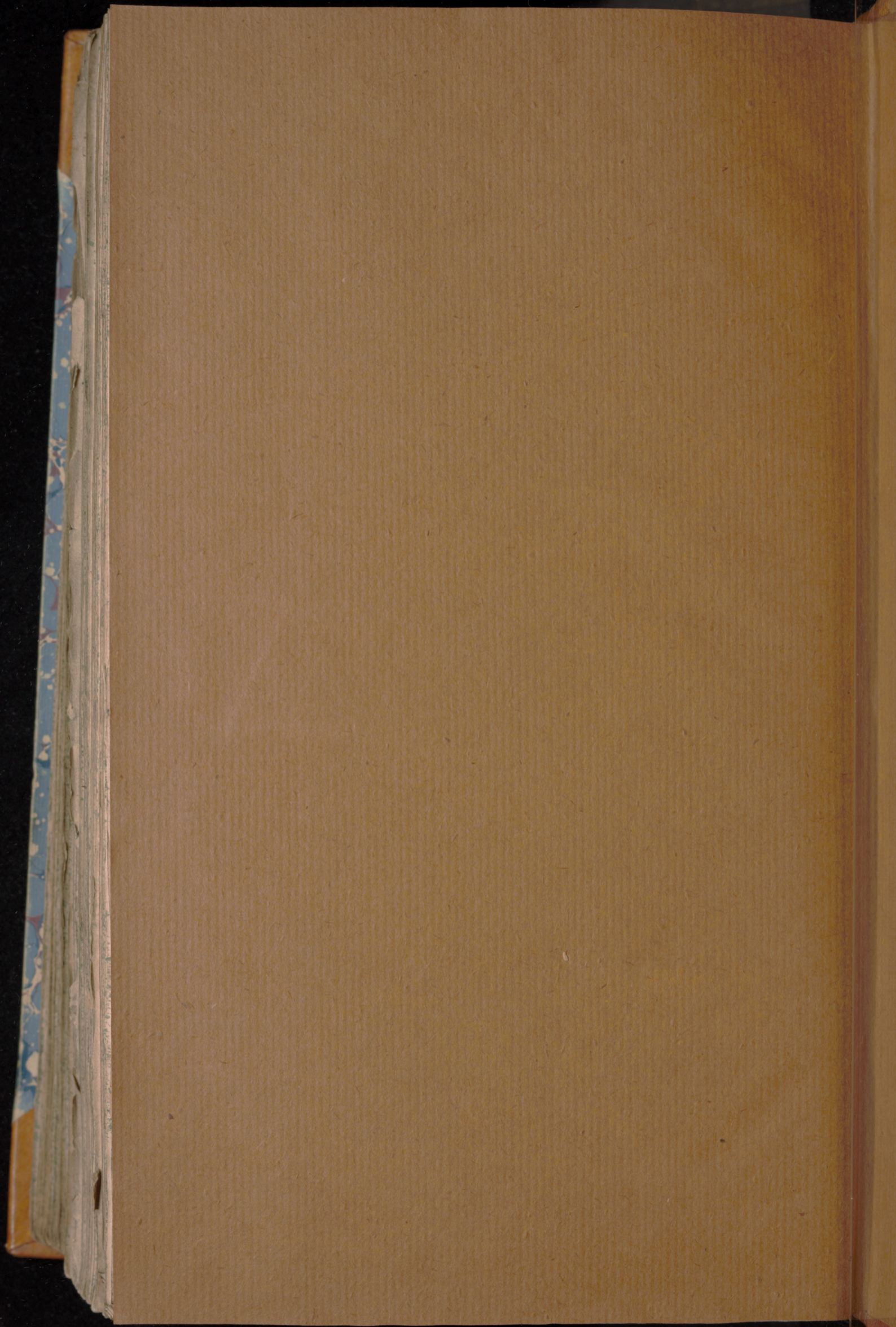


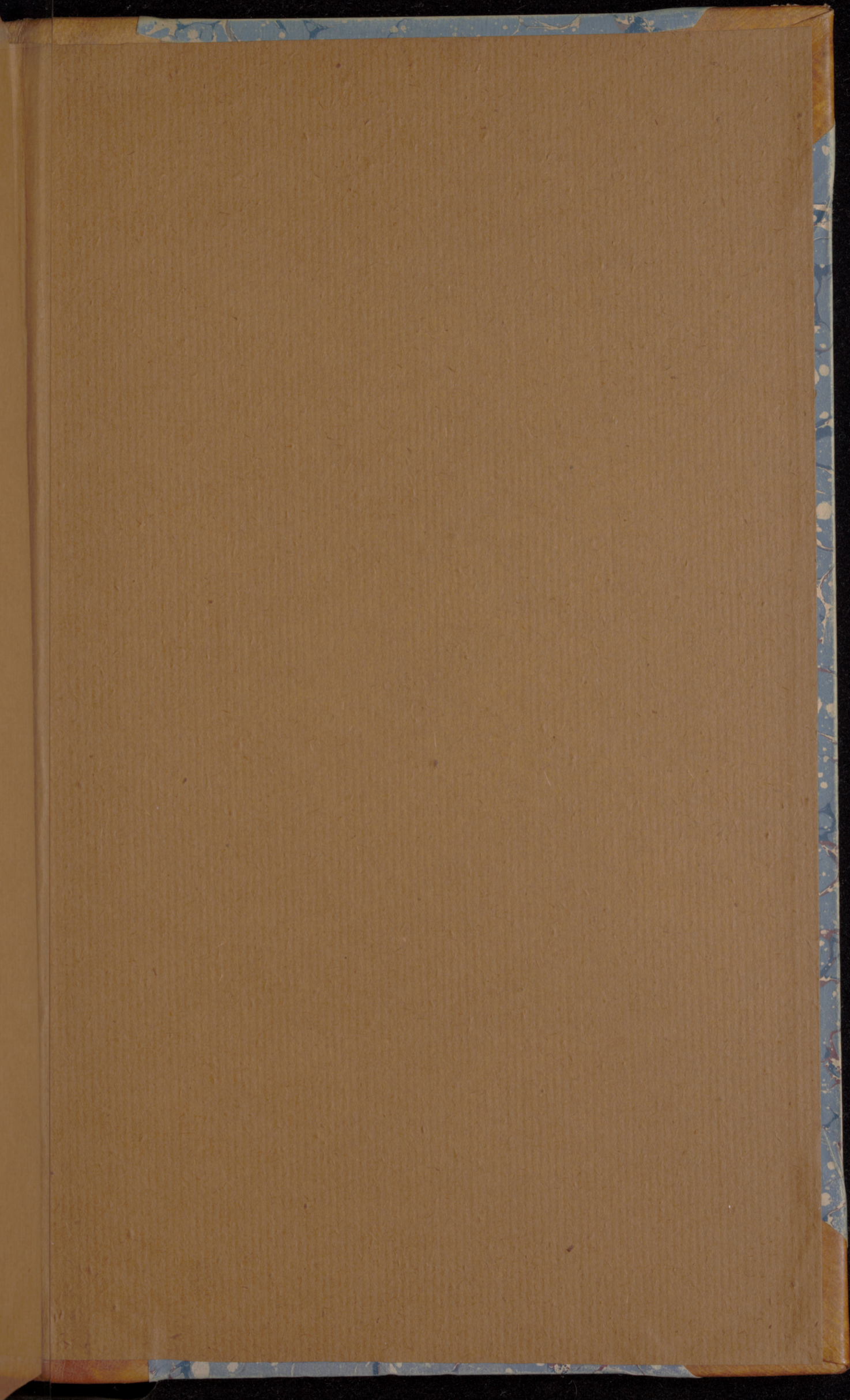
Indem ich den Herrn Doctor
Johann Friedrich Meißner
in dem Namen des Königs
die hiesige Universität
zu dem oben beschriebenen
Geschäfte zu beauftragen
und zu beehren befohlen
hat, so ist es mein
Wunsch, daß Sie
diesem Befehle
gehorsamlich nachkommen
wollen.

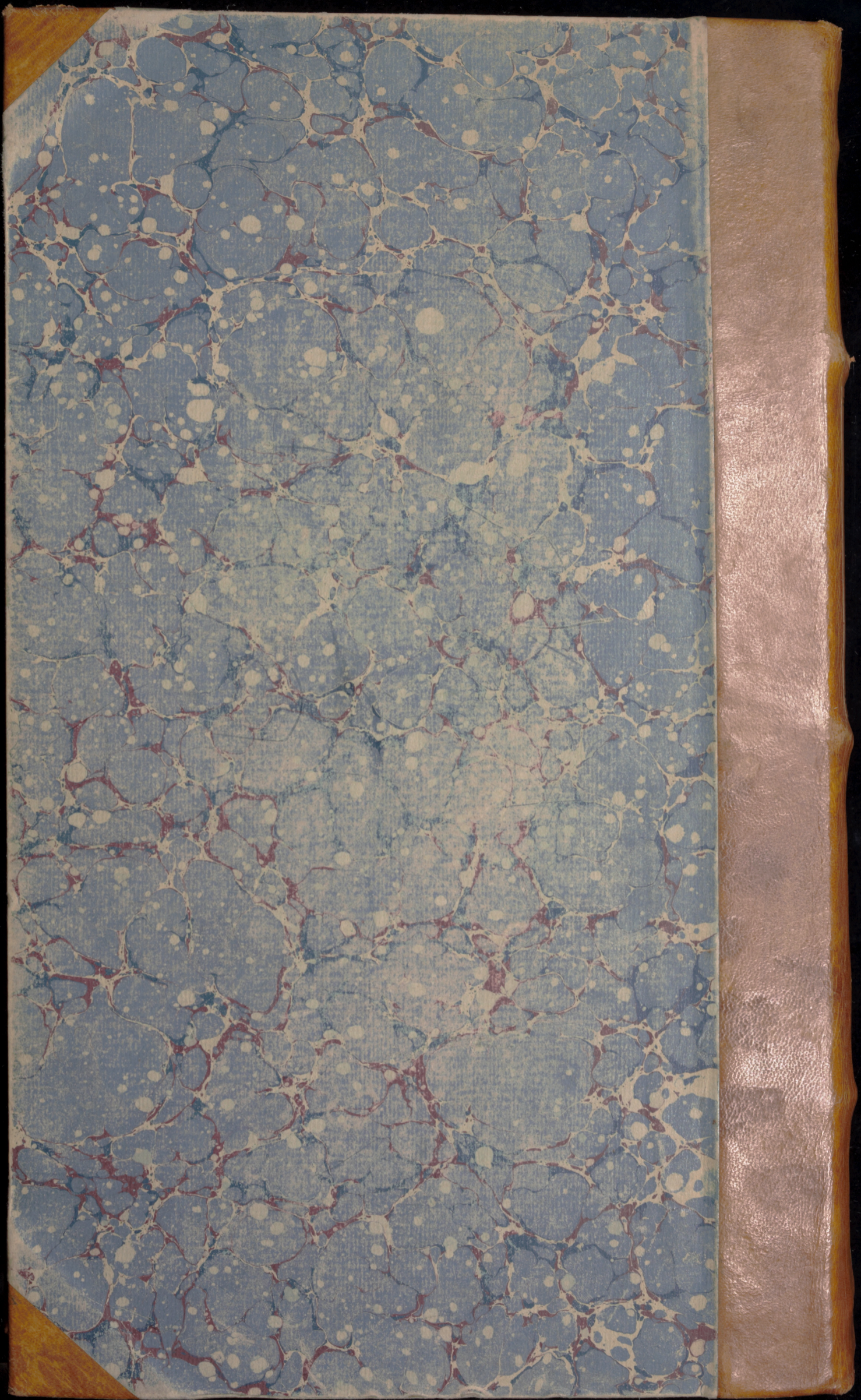


11









N. Posten in Rostrow, und an kommen.

Greifsmühlen und Dasso/	Sonntags und Donnerstags
/ Rakeburg/ Trit-	Mittags umb 11. Uhr.
berg und Lübeck.	
	Abends und auch Mitt-
/ Berlin/ nach gantz	Wochs umb 6. Uhr.
Grossen / Grünberg/	Dingstags und Frentags
	Nachts umb 12. Uhr.
Stadt/ Grabow/ Len-	Dingstags und Sonnabends
	Abends umb 6. Uhr.
	Montags Abends umb 6. Uhr.
ienburg/ Bergedorff/	Sontags und Frentags
ich.	Nachts umb 12. Uhr.
	Dingstags Abends umb 6. Uhr
abrandenburg/ von da	Montags Nach-Mittags
Stettin.	umb 3. Uhr/ und Don-
	nerstags Nachts umb
	12. Uhr.
Damgarten/ Strahl-	Montags und Donnerstags
Demmin / Greifsm-	Abends umb 6. Uhr.
hlen und Muscow auch	

